

STADT WINNENDEN

Polizeiverordnung

gegen umweltschädliches Verhalten, Belästigung der Allgemeinheit, zum Schutz der Grün- und Erholungsanlagen und über das Anbringen von Hausnummern (Polizeiliche Umweltschutz-Verordnung)

Abschnitt 1 - Allgemeine Regelungen

§ 1 Begriffsbestimmungen

Abschnitt 2 - Schutz gegen Lärmbelästigung

§ 2 Schutz der Nachtruhe

§ 3 Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten u. ä.

§ 4 Lärm aus Gaststätten

§ 5 Lärm von Bolz-, Spiel- und Sportplätzen

§ 6 Haus- und Gartenarbeit

§ 7 Lärm durch Tiere

§ 8 Lärm durch Fahrzeuge

§ 9 Benutzung von Wertstoffsammelbehältern

Abschnitt 3 - Umweltschädliches Verhalten und Belästigung der Allgemeinheit

§ 10 Abspritzen von Fahrzeugen

§ 11 Benutzung öffentlicher Brunnen

§ 12 Verkauf von Lebensmitteln im Freien

§ 13 Benutzung öffentlicher Abfallkörbe

§ 14 Gefahren durch Tiere

§ 15 Verunreinigung durch Hunde und Pferde

§ 16 Fütterungsverbot für Tauben

§ 17 Belästigung durch Ausdünstungen u. ä.

§ 18 Belästigung der Allgemeinheit

Abschnitt 4 - Schutz der Grün- und Erholungsanlagen

§ 19 Ordnungsvorschriften

§ 20 Waldspielplätze und Grillplätze

Abschnitt 5 - Anbringen von Hausnummern

§ 21 Hausnummern

Abschnitt 6 - Schlussbestimmungen

§ 22 Zulassung von Ausnahmen

§ 23 Ordnungswidrigkeiten

§ 24 Inkrafttreten

Aufgrund von § 10 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und § 18 Abs. 1 des Polizeigesetzes von Baden-Württemberg (PolG) in der Fassung vom 13.01.1992 (GBl S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04.12.2012 (GBl S. 657), wird mit Zustimmung des Gemeinderates verordnet:

Abschnitt 1 Allgemeine Regelungen

§ 1 Begriffsbestimmungen

- (1) Öffentliche Straßen sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind (§ 2 Abs. 1 StrG) oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet.
- (2) Gehwege sind die dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmeten oder ihm tatsächlich zur Verfügung stehenden Flächen ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand. Sind solche Gehwege nicht vorhanden, gelten als Gehwege die seitlichen Flächen am Rande der Fahrbahn in einer Breite von 1,5 m. Als Gehwege gelten auch Fußwege, Fußgängerzonen, verkehrsberuhigte Bereiche im Sinne der StVO und Treppen (Staffeln).
- (3) Grün- und Erholungsanlagen sind allgemein zugängliche, gärtnerisch gestaltete Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes dienen. Dazu gehören auch Verkehrsgrünanlagen und allgemein zugängliche Kinderspielplätze.

Abschnitt 2 Schutz gegen Lärmbelästigung

§ 2 Schutz der Nachtruhe

Es ist verboten, in der Zeit von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr die Nachtruhe anderer mehr als nach den Umständen unvermeidbar, insbesondere durch lautes Singen, Schreien oder Grölen, zu stören. Dies gilt auch bei nächtlichem An- und Abfahren sowie Be- und Entladen von Kraftfahrzeugen, soweit nicht die StVO Anwendung findet.

§ 3 Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten u. ä.

- (1) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektro-akustische Geräte zur Lauterzeugung dürfen nur so benutzt werden, dass andere nicht erheblich belästigt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Geräte oder Instrumente bei offenen Fenstern oder Türen, auf offenen Balkonen, im Freien oder in Kraftfahrzeugen betrieben oder gespielt werden.
- (2) Abs. 1 gilt nicht:
 1. bei Umzügen, Kundgebungen, Märkten und Messen im Freien, Stadtfesten und Stadtteilfesten und bei Veranstaltungen, die einem herkömmlichen Brauch entsprechen,
 2. für amtliche Durchsagen.

§ 4 Lärm aus Gaststätten

Aus Gaststättenbetrieben und Versammlungsräumen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Gebiete oder in der Nähe von Wohngebäuden darf kein Lärm nach außen dringen, durch den andere erheblich belästigt werden. Fenster und Türen sind erforderlichenfalls geschlossen zu halten.

§ 5

Lärm von Bolz-, Spiel- und Sportplätzen

- (1) Bolz- und Spielplätze dürfen in der Zeit von 20.00 Uhr bis 7.00 Uhr nicht betreten werden, sofern nicht im Einzelfall eine andere Regelung getroffen wird. Diese Beschränkungen gelten nicht für Kinderspielplätze, d.h. Spielplätze, deren Benutzung nur durch Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres zugelassen ist.
- (2) Bei Sportplätzen bleiben die Vorschriften nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, insbesondere die Sportanlagenlärmschutzverordnung, unberührt.

§ 6

Haus- und Gartenarbeit

- (1) Haus- und Gartenarbeiten, die zu erheblichen Belästigungen anderer führen können, dürfen sonn- und feiertags ganztägig, an den übrigen Tagen in der Zeit von 20.00 Uhr bis 7.00 Uhr nicht ausgeführt werden.
- (2) Die Vorschriften nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, insbesondere die 32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung), bleiben unberührt.

§ 7

Lärm durch Tiere

Tiere, insbesondere Hunde, sind so zu halten, dass niemand durch anhaltende tierische Laute mehr als nach den Umständen unvermeidbar gestört wird.

§ 8

Lärm durch Fahrzeuge

- (1) In bewohnten Gebieten oder in der Nähe von Wohngebäuden ist es auch außerhalb der öffentlichen Straßen verboten,
 1. Kraftfahrzeugmotoren unnötig laufen zu lassen,
 2. mit den an den Fahrzeugen vorhandenen Vorrichtungen unnötige Schallzeichen abzugeben.
- (2) Die Vorschriften der StVO bleiben unberührt.

§ 9

Benutzung von Wertstoffsammelbehältern

- (1) Altglas- und andere Wertstoffsammelbehälter dürfen in der Zeit von 20.00 Uhr bis 7.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen ganztägig nicht benutzt werden.
- (2) Es ist verboten, Standorte der Sammelbehälter durch Abfälle sowie durch außerhalb der Sammelbehälter zurückgelassene wiederverwertbare Stoffe zu verunreinigen.

Abschnitt 3

Umweltschädliches Verhalten und Belästigung der Allgemeinheit

§ 10

Abspritzen von Fahrzeugen

Das Abspritzen von Fahrzeugen auf öffentlichen Straßen ist untersagt.

§ 11
Benutzung öffentlicher Brunnen

Öffentliche Brunnen dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung benutzt werden. Es ist verboten, sie zu beschmutzen sowie das Wasser zu verunreinigen.

§ 12
Verkauf von Lebensmitteln im Freien

Werden Speisen oder Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht, so sind für Speisereste und Abfälle geeignete Behälter bereitzustellen. Sie sind bei Bedarf, jedoch mindestens einmal täglich, zu leeren.

§ 13
Benutzung öffentlicher Abfallkörbe

- (1) In öffentliche Abfallkörbe dürfen ihrer Größe und Zweckbestimmung entsprechend nur Kleinabfälle eingeworfen werden. Es ist verboten, andere Abfälle, insbesondere Haus- und Gewerbemüll, einzuwerfen.
- (2) Nicht eingeworfen werden darf ferner solcher Abfall, der vom Einsammeln und Befördern bei der öffentlichen Müllabfuhr ausgeschlossen ist.

§ 14
Gefahren durch Tiere

- (1) Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass niemand gefährdet wird.
- (2) Innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile (§§ 30 – 34 Baugesetzbuch) sind auf öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen Hunde an der Leine zu führen. Ansonsten dürfen Hunde ohne Begleitung einer Person, die durch Zuruf auf das Tier einwirken kann, nicht frei umherlaufen. Dasselbe gilt in Gebieten, in welchen die Leinenpflicht durch spezialgesetzliche Regelungen vorgeschrieben ist (z.B. Naturschutzgebiete). Hiervon ausgenommen sind Rettungshunde und Diensthunde der Polizei.

§ 15
Verunreinigung durch Hunde und Pferde

Der Halter oder Führer eines Hundes hat dafür zu sorgen, dass dieser seine Notdurft nicht auf öffentlichen Straßen und Gehwegen, in Grün- und Erholungsanlagen, auf Bolz-, Spiel- und Sportplätzen oder auf fremden Grundstücken verrichtet. Dennoch dort abgelegter Hundekot ist unverzüglich zu beseitigen. Durch Pferde abgelegter Kot ist vom Reiter oder Gespannführer von den in Satz 1 genannten Flächen am gleichen Tag zu entfernen.

§ 16
Fütterungsverbot für Tauben

Tauben dürfen auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen nicht gefüttert werden.

§ 17
Belästigung durch Ausdünstungen u. ä.

Übelriechende Gegenstände und Stoffe dürfen in der Nähe von Wohngebäuden nicht gelagert, verarbeitet oder befördert werden, wenn Dritte dadurch in ihrer Gesundheit geschädigt oder erheblich belästigt werden.

§ 18
Belästigung der Allgemeinheit

- (1) Auf öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen ist untersagt:
1. das Nächtigen,
 2. das die körperliche Nähe suchende oder sonst besonders aufdringliche oder beleidigende Ansprechen von Personen, insbesondere zum Betteln, sowie das Anstiften von Minderjährigen zu dieser Art des Bettelns,
 3. das Verrichten der Notdurft,
 4. der öffentliche Konsum von Betäubungsmitteln,
 5. Gegenstände wegzuworfen oder abzulagern, außer in dazu bestimmten Abfallbehältern.
- (2) Die Vorschriften des Strafgesetzbuches, des Betäubungsmittelgesetzes, des Kreislaufwirtschaftsgesetzes sowie des Landesabfallgesetzes bleiben unberührt.

Abschnitt 4
Schutz der Grün- und Erholungsanlagen

§ 19
Ordnungsvorschriften

- (1) In den Grün- und Erholungsanlagen ist es unbeschadet der vorstehenden Vorschriften untersagt,
1. Anpflanzungen, Rasenflächen und sonstige Anlagenflächen außerhalb der Wege und Plätze und der besonders freigegebenen sowie entsprechend gekennzeichneten Flächen zu betreten;
 2. sich außerhalb der freigegebenen Zeiten aufzuhalten, Wegesperren zu beseitigen oder zu verändern oder Einfriedungen oder Sperren zu überklettern;
 3. außerhalb der Kinderspielplätze zu spielen oder sportliche Übungen zu treiben, wenn dadurch Dritte erheblich belästigt werden können;
 4. Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlagenteile zu verändern oder aufzugraben und außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer anzumachen;
 5. Hunde unangeleint umherlaufen zu lassen. Auf Kinderspielplätze und Liegewiesen dürfen Hunde nicht mitgenommen werden. Ausgenommen sind Behindertenbegleithunde sowie Rettungshunde und Diensthunde der Polizei;
 6. Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedungen oder andere Einrichtungen zu beschriften, zu bekleben, zu bemalen, zu beschmutzen oder zu entfernen;
 7. Gewässer oder Wasserbecken zu verunreinigen oder darin zu fischen;
 8. Schieß-, Wurf- oder Schleudengeräte zu benutzen sowie außerhalb der dafür besonders bestimmten und entsprechend gekennzeichneten Stellen zu reiten, zu zelten oder zu baden;
 9. Parkwege zu befahren und Fahrzeuge abzustellen; dies gilt nicht für Kinderwagen und fahrbare Krankenstühle sowie für Kinderfahrzeuge, wenn dadurch andere Besucher nicht gefährdet werden.
- (2) Die auf Kinderspielplätzen angegebenen Altersgrenzen für die Benutzung der Turn- und Spielgeräte sind einzuhalten.

§ 20
Waldspielplätze und Grillplätze

- (1) Die Benutzung aller Waldspielplätze und Grillplätze über eine kurzzeitige Rast zur Erholung und zum Picknick hinaus bedarf der Erlaubnis der Stadt Winnenden, soweit es sich um Veranstaltungen handelt, bei denen mit mehr als 20 Personen zu rechnen ist.
- (2) Die Erlaubnis kann mit Auflagen und Nebenbestimmungen versehen werden. Sie ist im Allgemeinen zu versagen, wenn Anhaltspunkte vorliegen, dass durch die Benutzung Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu erwarten sind.

Abschnitt 5
Anbringen von Hausnummern

§ 21
Hausnummern

- (1) Die Hauseigentümer haben ihre Gebäude spätestens an dem Tag, an dem sie bezogen werden, mit der von der Gemeinde festgesetzten Hausnummer in arabischen Ziffern zu versehen.
- (2) Die Hausnummern müssen von der Straße aus, in die das Haus einnummeriert ist, gut lesbar sein. Unleserliche Hausnummernschilder sind unverzüglich zu erneuern. Die Hausnummern sind in einer Höhe von nicht mehr als 3 m an der der Straße zugekehrten Seite des Gebäudes unmittelbar über oder neben dem Gebäudeeingang oder, wenn sich der Gebäudeeingang nicht an der Straßenseite des Gebäudes befindet, an der dem Grundstückszugang nächstgelegenen Gebäudeecke anzubringen. Bei Gebäuden, die von der Straße zurückliegen, können die Hausnummern am Grundstückszugang angebracht werden.
- (3) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall anordnen, wo, wie und in welcher Ausführung Hausnummern anzubringen sind, soweit dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung geboten ist.

Abschnitt 6
Schlussbestimmungen

§ 22
Zulassung von Ausnahmen

Entsteht für den Betroffenen eine nicht zumutbare Härte, so kann die Ortspolizeibehörde nach pflichtgemäßem Ermessen Ausnahmen von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung zulassen, sofern keine öffentlichen Interessen entgegenstehen oder Rechte Dritter verletzt werden. Die Ausnahmen können mit Auflagen und Bedingungen versehen werden.

§ 23
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 1 Polizeigesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 2 die Nachtruhe anderer stört;
 2. entgegen § 3 Abs. 1 Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektro-akustische Geräte zur Lauterzeugung so benutzt, dass andere erheblich belästigt werden;

3. entgegen § 4 aus Gaststättenbetrieben und Versammlungsräumen Lärm nach außen dringen lässt, durch den andere erheblich belästigt werden;
4. entgegen § 5 Abs. 1 Bolz-, Spiel- und Sportplätze betritt;
5. entgegen § 6 Abs. 1 Haus- und Gartenarbeit durchführt;
6. entgegen § 7 Tiere so hält, dass andere erheblich belästigt werden;
7. entgegen § 8 Nr. 1 Kraftfahrzeugmotoren unnötig laufen lässt;
8. entgegen § 8 Nr. 2 mit den an Fahrzeugen vorhandenen Vorrichtungen unnötige Schallzeichen abgibt;
9. entgegen § 9 Abs. 1 Wertstoffsammelbehälter außerhalb der zugelassenen Zeiten benutzt;
10. entgegen § 9 Abs. 2 Standorte der Sammelbehälter verunreinigt;
11. entgegen § 10 auf öffentlichen Straßen Fahrzeuge abspritzt;
12. entgegen § 11 öffentliche Brunnen entgegen ihrer Zweckbestimmung benutzt, sie beschmutzt oder das Wasser verunreinigt;
13. entgegen § 12 keine geeigneten Behälter für Speisereste und Abfälle bereitstellt oder diese nicht bei Bedarf, mindestens jedoch einmal täglich, leert;
14. entgegen § 13 Abs. 1 oder Abs. 2 Abfälle in öffentliche Abfallkörbe einwirft;
15. entgegen § 14 Abs. 1 Tiere so hält oder beaufsichtigt, dass andere gefährdet werden;
16. entgegen § 14 Abs. 2 Hunde frei umherlaufen lässt;
17. entgegen § 15 als Halter oder Führer eines Hundes verbotswidrig abgelegten Hundekot nicht unverzüglich beseitigt oder als Reiter oder Gespannführer durch Pferde abgelegten Kot nicht am gleichen Tag entfernt;
18. entgegen § 16 Tauben füttert;
19. entgegen § 17 übel riechende Gegenstände und Stoffe lagert, verarbeitet oder befördert;
20. entgegen § 18 Abs. 1 Nr. 1 nächtigt,
21. entgegen § 18 Abs. 1 Nr. 2 Personen besonders aufdringlich anspricht oder beleidigt, insbesondere zum Betteln, oder Minderjährige zu dieser Art des Bettelns anstiftet,
22. entgegen § 18 Abs. 1 Nr. 3 die Notdurft verrichtet,
23. entgegen § 18 Abs. 1 Nr. 4 Betäubungsmittel öffentlich konsumiert,
24. entgegen § 18 Abs. 1 Nr. 5 Gegenstände außerhalb der dazu bestimmten Abfallbehälter wegwirft oder ablagert;
25. entgegen § 19 Abs. 1 Nr. 1 Anpflanzungen, Rasenflächen oder sonstige Anlagenflächen betritt;
26. entgegen § 19 Abs. 1 Nr. 2 außerhalb der freigegebenen Zeiten sich in nicht dauernd geöffneten Anlagen oder Anlagenteilen aufhält, Wegesperren beseitigt oder verändert oder Einfriedungen oder Sperren überklettert;
27. entgegen § 19 Abs. 1 Nr. 3 außerhalb der Kinderspielplätze spielt oder sportliche Übungen treibt;
28. entgegen § 19 Abs. 1 Nr. 4 Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlagenteile verändert oder aufgräbt oder außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer macht;
29. entgegen § 19 Abs. 1 Nr. 5 Hunde unangeleint umherlaufen lässt oder Hunde auf Kinderspielplätze oder Liegewiesen mitnimmt;
30. entgegen § 19 Abs. 1 Nr. 6 Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedungen oder andere Einrichtungen beschriftet, beklebt, bemalt, beschmutzt oder entfernt;
31. entgegen § 19 Abs. 1 Nr. 7 Gewässer oder Wasserbecken verunreinigt oder darin fischt;

32. entgegen § 19 Abs. 1 Nr. 8 Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte benutzt sowie außerhalb der dafür bestimmten oder entsprechend gekennzeichneten Stellen reitet, zeltet oder badet;
 33. entgegen § 19 Abs. 1 Nr. 9 Parkwege befährt oder Fahrzeuge abstellt;
 34. entgegen § 19 Abs. 2 Turn- und Spielgeräte benutzt;
 35. entgegen § 20 Abs. 1 Waldspielplätze und Grillplätze ohne Erlaubnis benutzt oder den erteilten Auflagen und Nebenbestimmungen zuwiderhandelt;
 36. entgegen § 21 Abs. 1 als Hauseigentümer die Gebäude nicht mit den festgesetzten Hausnummern versieht;
 37. entgegen § 21 Abs. 2 unleserliche Hausnummernschilder nicht unverzüglich erneuert oder Hausnummern nicht entsprechend § 21 Abs. 2 anbringt.
- (2) Absatz 1 gilt nicht, soweit eine Ausnahme nach § 22 zugelassen worden ist.
- (3) Ordnungswidrigkeiten können nach § 18 Abs. 2 Polizeigesetz in Verbindung mit § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von mindestens 5 und höchstens 5.000 €, bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen höchstens 2.500 €, geahndet werden.

§ 24
Inkrafttreten

Diese Polizeiverordnung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Verfahrensvermerke

Der Gemeinderat hat dieser Polizeiverordnung am 13. Mai 2014 zugestimmt.